
Auszug aus dem Förderaufruf „Förderung von Kleinstprojekten“ im Rahmen des Regionalbudgets

Förderfähige Kosten des Letztempfängers

- Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinstprojekts je Letztempfänger können maximal 20.000 € betragen. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.
- Die Höhe des Zuschusses muss den im Rahmen der jeweiligen LILE der LAG unter Berücksichtigung der genehmigten Auswahlkriterien und der in der LILE festgelegten Zuwendungsätzen entsprechen und beläuft sich auf bis zu 75%.
- Zuwendungen von weniger als 2.000 € werden nicht gewährt.
- Mit dem Regionalbudget können Kleinstprojekte der GAK-Förderung folgender Maßnahmen durchgeführt werden, die der LILE dienen (vgl. :
 - Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
 - Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden
 - Dorfentwicklung
 - Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanungen
 - Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen sowie Ortsrändern
 - Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
 - Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working Spaces“)
 - Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
 - Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Erholungsreinrichtungen
 - Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
 - Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
 - Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen für die ländlichen Räume zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete, welche Investitionen
 - in nicht landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben,
 - in kleine Infrastrukturen,
 - in Basisdienstleistungen,
 - zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
 - zugunsten des ländlichen Tourismus und
 - zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern

umfassen können; und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung

- Kleine Infrastruktureinrichtungen
 - dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotenziale einschließlich dazugehöriger Architekten- und Ingenieurleistungen
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung
 - Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderungen die Bedingungen der EU auf De-minimis-Beihilfen erfüllen
- Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
 - Investive und nicht investive Maßnahmen für lokale Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf,
- Kauf von Tieren,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- laufender Betrieb,
- Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen.

Zuwendungsvoraussetzungen für den Letztempfänger

- Die Auswahl der Kleinstprojekte erfolgt anhand der genehmigten Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium der LAG. Die im Rahmen des LEADER-Ansatzes des EPLR EULLE geltenden Anforderungen an Auswahlverfahren (bspw. Vermeidung von Interessenkonflikten, Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums) sowie die Bestimmungen zur Teilmaßnahme M19.2 sind zu beachten.



-
- Im Antrag auf Förderung des Letztempfängers sind die in diesen Verfahrensregeln vorgegeben Angaben zu dem geplanten Kleinstprojekt und Unterlagen zur Beurteilung des Kleinstprojekts durch die LAG, insbesondere bezgl. der Wirtschaftlichkeit und zur Kostenplausibilisierung vorzulegen.
 - Der Letztempfänger muss den Vertrag zur Unterstützung mit der LAG abschließen.
 - Im Falle unternehmerischer Tätigkeiten ist die De-minimis-Erklärung nach Verordnung (EU) Nr.1407/2013 abzugeben.

Verfahrensregeln für den Letztempfänger

- Die Frist für die Beantragung einer Förderung richtet sich nach dem Förderaufruf der LAG, in deren Gebiet das Vorhaben realisiert werden soll. Es gilt der Eingangsstempel bei der Geschäftsstelle.
- Der Letztempfänger hat abweichend zu Nummer 9.1 der ANBest-EULLE den Verwendungsnachweis nach dem in der Anlage beigefügten Muster grundsätzlich bereits mit dem Zahlungsantrag an die LAG vorzulegen.
- Pro Kleinstprojekt ist [grundsätzlich] nur ein Zahlungsantrag möglich. Die Frist für die Vorlage des Zahlungsantrages ist der 31. Oktober des jeweiligen Jahres. Ausnahmen kann die LAG in begründeten Fällen zulassen.